

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FM Company GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsbedingungen zwischen der FM COMPANY GmbH & Co. KG (im nachfolgenden: FM COMPANY) und dem Auftraggeber (im nachfolgenden: Auftraggeber) – FM COMPANY und Auftraggeber im nachfolgenden gemeinsam auch: die Parteien – richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im nachfolgenden: Vertragsbedingungen). Anderslautende Bedingungen gelten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FM COMPANY. Die Annahme von Leistungen, Informationen und Zahlungen des Auftraggebers durch FM Company gilt nicht als Zustimmung.
2. Die Vertragsbedingungen gelten zugleich für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse zwischen FM COMPANY und dem Auftraggeber, auch wenn eine ausdrückliche Einbeziehung der Vertragsbedingungen in diese Vertragsverhältnisse nicht erfolgt ist.

II. Angebote

1. Angebote von FM COMPANY sind freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich seitens FM COMPANY bestimmt ist. Angaben und Beschreibungen jedweder Art sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt bzw. bestätigt sind.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich FM COMPANY an erstellten Angeboten, Richtangeboten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FM COMPANY Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach dem Wegfall des Zweckes für die Überlassung auf Verlangen zurückzugeben.

III. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Der Vertragsgegenstand, der zur Bestimmung der von FM COMPANY zu erbringenden Leistungen sowie etwaige Lieferungen (Leistungen und Lieferungen nachfolgend: Leistungen), insbesondere der Beratungs- und Ausführungsleistungen, vertraglich definiert ist, sowie die Art und der Umfang der Verpflichtungen von FM COMPANY wie auch des Auftraggebers bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von FM COMPANY. Im Übrigen bedürfen Änderungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wie auch der Art und Umfang der Verpflichtungen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
2. Sämtliche außerhalb der Beratungs- und Ausführungsleistungen von FM COMPANY liegenden Tätigkeiten werden nur Bestandteil der Leistungsverpflichtung von FM COMPANY, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich gesondert vereinbart werden.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, FM COMPANY sämtliche Informationen beizubringen, die von FM COMPANY zur Erbringung der Leistungen benötigt werden. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen hinsichtlich bestehender Strukturen, Prozesse, Konzeptionen, Entwicklungen einschließlich etwaiger Bewertungen wie etwa Analysen und Controlling derselben und etwaig geplanter Änderungen.

IV. Teilleistungen/Leistungsfristen

1. FM COMPANY ist zu Teilleistungen berechtigt.
2. Sofern FM COMPANY einen Leistungserfolg schuldet, sind Fristen für den Leistungserfolg nur verbindlich, wenn und soweit sie von FM COMPANY ausdrücklich und verbindlich schriftlich zugesagt wurden.
3. Die Einhaltung solcher verbindlicher Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher etwaig vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Genehmigungen, die rechtzeitige Klärung aller im Zusammenhang mit dem von FM COMPANY zu erbringenden Leistungserfolg stehenden Vorfragen und technischen Klärungen sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und aller sonstigen Vertragsverpflichtungen des Auftraggebers voraus. Für den Fall, dass vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, verschiebt sich die Lieferfrist (mindestens) entsprechend um die Zeit der Dauer des hindernden Umstandes.
4. Verhindern höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung oder sonstige – auch vorhersehbare – Ereignisse, welche außerhalb der Willensbildung von FM COMPANY liegen, die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen, verlängern sich die Fristen für den geschuldeten Leistungserfolg für die Dauer der Verhinderung; zu diesen Ereignissen zählen auch Verzögerungen von Leistungen von Vorlieferanten und anderen Subunternehmern von FM COMPANY, es sei denn, FM COMPANY hat diese Verzögerungen verschuldet.
5. Soweit FM COMPANY einen Leistungserfolg schuldet, kann der Auftraggeber aufgrund von Leistungsverzögerungen nur im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und dabei nur unter der Voraussetzung zurücktreten, dass die Verzögerung von FM COMPANY zu vertreten ist. Eine Fristsetzung muss (mindestens) in der Weise erfolgen, dass es FM COMPANY möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung unter Einschluss eines (auch zeitlich) möglichen Bezuges von Vor- bzw. Fremdleistungen zu erwirken. Ein etwaiger Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Frist erfolgen.
6. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

V. Abnahme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat eine Abnahme der Leistungen von FM COMPANY zu erfolgen. Der Auftraggeber hat diese innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der abgeschlossenen Leistungserbringung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser 14-Tages-Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber vorläufig in Gebrauch genommen worden sind.

VI. Leistungserbringung vor Ort

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Leistungserbringung vor Ort folgende Bedingungen:

1. Vor dem Beginn der Leistungserbringung vor Ort hat der Auftraggeber alle nötigen Angaben zu Risiken und Besonderheiten und anderen relevanten Begebenheiten am Leistungsort zu machen.
2. Verzögert sich die Leistungserbringung vor Ort durch nicht von FM COMPANY zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die hierdurch anfallenden Mehrkosten von FM COMPANY zu tragen.

VII. Preise/Preisstellung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in € zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Sofern anderes vertraglich nicht bestimmt ist, ist FM COMPANY berechtigt, dem Auftraggeber Teilabschlagsrechnungen zu stellen, und zwar (mindestens) je Kalendermonat.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen von FM COMPANY innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar.

Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist jeweils die Gutschrift bzw. der sonstige Zahlungseingang bei FM COMPANY.

3. Unbeschadet sonstiger Rechte ist FM COMPANY im Falle eines Zahlungsverzuges zur Geltendmachung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 10 %, berechtigt. FM COMPANY ist zugleich berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers hinsichtlich sämtlicher offener Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
4. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist nur mit von FM COMPANY unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
5. Im Falle einer Abrechnung nach Stundenaufwand ist für den Nachweis des Stundenanfalls die Vorlage der von FM COMPANY erstellten Stundenaufstellungen ausreichend, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
6. Hat FM COMPANY Leistungen übernommen, die eine Reisetätigkeit oder auswärtigen Aufenthalt erfordern, und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle entsprechend erforderlichen Nebenkosten. Dazu gehören insbesondere Kosten wie Reisekosten, Übernachtung oder Auslösungen. Die Wahl des Verkehrsmittels obliegt FM COMPANY in freier Entscheidung, und soll dem Grundsatz der Angemessenheit folgen. Bei Verwendung eines PKW durch FM COMPANY wird jeder gefahrene Kilometer zu 0,30 € abgerechnet.

IX. Mängelhaftung

1. Für eine wirksame Geltendmachung sind Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Leistungsausführung durch FM COMPANY, versteckte Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens 14 Tagen nach Entdeckung, schriftlich FM COMPANY anzuzeigen; entscheidend ist dabei der rechtzeitige Zugang bei FM COMPANY.
2. Für Mängel leistet FM COMPANY in der Weise Gewähr, dass Nacherfüllung nach Wahl von FM COMPANY erfolgt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Auftraggeber nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung gestattet. Das Recht zur Minderung nach fehlgeschlagener Nacherfüllung bleibt unberührt.

3. Ein zur Geltendmachung von Mängelhaftung berechtigender Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung der Leistungsergebnisse von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insgesamt gleichermaßen ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen, wenn die Leistungsergebnisse von FM COMPANY auf falschen oder unvollständigen Informationen des Auftraggebers beruhen, bzw. von FM Company empfohlene Handlungen oder Unterlassungen fehlerhaft, unvollständig oder nachlässig umgesetzt werden.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich deshalb erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßigen Gebrauch.
6. Jeglicher Schadensersatzanspruch für Mängelhaftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf den Wert der Vergütung der mangelhaften (ggfs. Teil)leistung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen FM COMPANY ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Die Haftung wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden. Diese Regelung der Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gilt auch, wenn der Schaden durch Erfüllungsgehilfen der FM Company verursacht wird.

X. Haftungsausschluss

1. Soweit nicht schon vorstehend geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Die Haftung wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden. Diese Regelung der Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gilt auch, wenn der Schaden durch Erfüllungsgehilfen der FM Company verursacht wird.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern nichts anderes vereinbart ist, behält sich FM COMPANY sämtliche Urheberrechte oder sonstige gewerblichen Schutzrechte (im folgenden: Schutzrechte) an den von FM COMPANY vertraglich erbrachten Leistungen und Leistungsergebnissen ausdrücklich vor.

XII. Geheimhaltung und Verwendungsbeschränkung

1. Der Auftraggeber wird alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werden und die ihm von FM COMPANY als vertraulich bezeichnet werden auch als vertraulich behandeln. Eine weitergehende Verwendung, insbesondere ein Zugänglichmachen gegenüber Dritten, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FM COMPANY zulässig.
2. Unterlagen jedweder Art, welche vertrauliche Informationen enthalten, und welche FM COMPANY dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum von FM COMPANY und sind auf Verlangen von FM COMPANY zurückzugeben.
3. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Leistungen von FM COMPANY nur im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks zu verwenden;
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die Pflicht zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

XIII. Verschiedenes

1. Ansprüche gegen FM COMPANY, gleich aus welchem Grunde, kann der Auftraggeber nur mit Zustimmung von FM COMPANY an Dritte abtreten.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von FM COMPANY.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.
4. Für diesen Vertrag inklusive dieser Vertragsbedingungen und seine Auslegung gilt deutsches Recht.